

Satzung des Zucht-, Reit-, und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Jugendabteilung-Sonderrecht
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Gesamtvorstand
- § 10 Aufgaben des Gesamtvorstands
- § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Gesamtvorstandes
- § 12 Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 Auflösung der Vereins
- § 19 Datenschutz
- § 20 Ermächtigung

Jugendordnung (als Anlage)

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendvorstand
- § 6 Leistungsprüfungen
- § 7 Jugendordnungsänderungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Zucht-, Reit-, und Fahrverein Coesfeld/Lette e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist über den Kreisreiterverband Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
4. Er soll dem Stadtsportring Coesfeld angehören.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten nur und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports und der sportlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Zucht-, Reit-, Voltigier- und Fahrsports. Er soll dadurch auch den Leistungsprüfungen und damit der Pferdezucht und der Pferdehaltung dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jungendpflege verwirklicht. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, so kann das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden, ebenso Trainer.
Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.
5. Bei der Auflösung, sonstigen gesetzlichen Beendigungsgründen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1a) und b) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Vertretene seine Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann, und dass sich der gesetzliche Vertreter zur Erfüllung der Zahlungspflichten des von ihm Vertretenen gegenüber dem Verein verpflichtet.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Mit dem Beschluss wird der Beitritt wirksam. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit seinen Antrag auf Mitgliedschaft bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung erneut zu stellen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Antrag mit einer Stimmenmehrheit von 75% einer Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft wieder erwerben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Stammmitgliedschaft, oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Die Rechte als Mitglied ruhen für jeden, der - bei zwischenzeitlicher einmaliger Mahnung - länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand bleibt.
4. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Ausgeschlossenen unter Einschreiben zuzustellen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen seit dem Tage der Zustellung Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung ist durch das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu begründen. Der Gesamtvorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die

abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zu den fällig gewordenen Zahlungen bleibt unberührt.

6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unter der letzten von ihm dem Verein bekanntgegebenen Anschrift zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung (siehe Abs. 5) einlegen.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern (soweit nicht in Ziffer 3 gesondert geregelt) werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorgaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

1. Der Gesamtvorstand i.S. von § 9 der Satzung legt Nutzungsgebühren und Umlagen für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins (insb. Hallen, Platz- und Einstallungsnutzungen) für das jeweilige Geschäftsjahr fest. Diese Beiträge sind neben dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, die vom Gesamtvorstand für das einzelne Geschäftsjahr bestimmten Beiträge abzuändern.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht und Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Härtefällen auf Antrag des Mitglieds Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der KLV-Richtlinien beim Verein haben, sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.
2. Mitgliedern, die ihre Stamm-Mitgliedschaft bei einem anderen Verein unterhalten, kann auf ihren Antrag hin durch den Gesamtvorstand die Nutzungsbefugnis wie Stamm-Mitgliedern erteilt werden. Diese Befugnis ist jederzeit frei rücknehmbar.
3. Im Übrigen hat jedes Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung der Vorschriften der APO, WBO, LPO und der FN teilzunehmen. Die Mitglieder, dies gilt insbesondere für die jugendlichen Mitglieder, haben das Recht auf volle Unterstützung und die Förderung im Rahmen der Satzung.

4. Jedes volljährige Mitglied nimmt mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins teil. Die Übertragung oder Vertretung bei der Stimmrechtsausübung ist unzulässig.
5.
 - a. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung sowie die vom Gesamtvorstand erlassenen Sport- und Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
 - b. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - c. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind pünktlich zu erfüllen.
 - d. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere: die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - e. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - f. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen

§ 7

Jugendabteilung- Sonderrechte

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Jugendordnung des Zucht-, Reit-, und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V. niedergelegt.
2. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der weitere Inhalt der Jugendordnung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V., die der Satzung als Anlage beigelegt ist, ist nicht Gegenstand der Satzung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

§ 9 Der Vorstand

1. der (geschäftsführende) Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. der / die 1. Vorsitzende
 - b. der / die 1. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. dem Kassierer/In
 - d. dem Geschäftsführer/InJe 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Gesamt-Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Stellvertretender Geschäftsführer/In
 - d. der/die Stellvertretender Kassierer/In
 - e. der/die Schriftführer/In
 - f. dem/der Jugendwart/In
 - g. dem/der Sportwart/In
 - h. der/die Abteilungsleiter/In: Reiten
 - i. der/die Abteilungsleiter/In: Fahren
 - j. der/die Abteilungsleiter/In: Voltigieren
 - k. bis zu 4 Beisitzer/In

Der erste stellvertretende und der zweite stellvertretende Vorsitzende dürfen von ihrer Vertretungsvollmacht nur gemeinsam Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Gesamtvorstand ist (bei Beschränkung im Innenverhältnis zum Verein, also ohne Rechtswirkung nach außen) zuständig für die Vereins-und Geschäftsführung, soweit diese nicht durch die Satzung anderen vorbehalten ist. Er kann einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes besondere Aufgabenbereiche zuweisen.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte, Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr

- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 €, über den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen, von Mietverträgen über Anlagen des Vereins.

- Erlass von Sport- und Hausordnungen

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Benutzungsgebühren und Umlagen für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins.
- Festsetzung von Umlagen und Gebühren im Sinne von § 5 Abs. II S. 2.
- Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandmitglied übertragen kann.

Der Kassierer und sein Stellvertreter führen die Vereinskasse. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel. Kassierer, Geschäftsführer (oder Stellvertreter) und Schriftführer erstellen den Geschäftsbericht. Außerdem ist der Schriftführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung Protokollführer. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Bei mehr als einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl geheim (Stimmzettel). Die Wahl unter mehreren Bewerbern erfolgt gemäß § 17 Ziffer 7, jedoch ist bei gleicher Stimmenzahl nach der Stichwahl die Wahl zu wiederholen (also kein Losentscheid).

2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden. Dieser ist unverzüglich in einer Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder ist unbegrenzt möglich.
4. Die Wahl des zum Gesamtvorstand gehörenden Jugendwartes erfolgt nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste oder der erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
4. Im Übrigen gibt sich der Gesamtvorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Jede/r Kassenprüfer/in ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder und Gäste zulassen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes, der Jahresrechnung, des Arbeitsberichts der Abteilungen. Entlastung der Vorstandsmitglieder, besonders hinsichtlich der Kassenführung, nachdem zwei Kassenprüfer gehört sind.
 - b) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes

- c) Festsetzung der Beiträge und der sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, soweit diese nicht der Festsetzung durch den Vorstand unterliegen
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich per Post oder auch per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. eMail-Adresse gerichtet ist, bzw. wenn es auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben wurde.
2. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest (§ 9 Abs. 2)
3. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, außerdem auf die Berufung eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes, durch den seine Ausschließung erfolgt ist.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Gesamtvorstand einberufen werden.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und dabei in der Tagesordnung genannt sind.

Im Übrigen gelten die für eine ordentliche Mitgliederversammlung bestehenden Bestimmungen.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der erste Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer sowie erforderliche Stimmzähler.

2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Wahlmann übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim (Stimmzettel) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
4. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 11 Ziffer 1.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen zu Vereinsämtern oder für besondere Aufgaben ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem (letzten) Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Ab. 5).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Coesfeld (§ 2 Abs. 4).
4. Für Fusionen oder Verschmelzungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail, Alter und Bankverbindungen) auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der unter § 1 + 6 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dorthin zu melden. Übermittelt werden können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die zuständigen Verbände und setzt im Falle eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung die betroffenen Verbände davon in Kenntnis.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und auf der Homepage (www.rv-coesfeld-lette.de) auch unter Verwendung von Fotos des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Der Verein stellt berichtenden Medien Informationen und ggf. Fotos über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse zur Verfügung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem

Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 20 Ermächtigungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Satzung in Einzelpunkten zu ändern oder zu ergänzen, um damit Formvorschriften des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder der Vereinigungen zu genügen.

Jugendordnung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die "Reiterjugend" des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Coesfeld/Lette e.V.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Reiterjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Aufgaben der Reiterjugend des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports in all seinen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
3. Förderung der Jugendgesundheit durch Reit-, Voltigier- und Fahrsport.
4. Die Reiterjugend des Vereins ist Mitglied der "Westfälischen Reiterjugend" und dadurch Mitglied der "Sportjugend Nordrhein-Westfalen" im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös als auch parteipolitisch neutral.
- 5.

§ 3 Organe

Organe der Reiterjugend des Vereins sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes und sonstige Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang in der Reithalle und Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendversammlung muss eine außergewöhnlicher Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

Dem/der Jugendwart/In, der/die ~~zwischen mindestens 18 und 30 Jahren alt sind sein muss~~ und einem Stellvertretenden Jugendwart/In (~~darf das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben~~) sowie zwei Beisitzer/In, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche (unter 18 J.) sind.

2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6

Leistungsprüfungen

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO), die Wettbewerbsprüfungsordnung (WBO) sowie die Bestimmungen der Landeskommision. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Coesfeld, im März 2019

**Zucht-, Reit- und Fahrverein
Coesfeld/Lette e. V.**

.....
Marcus Voss
Versammlungsleiter

.....

Protokollführer